

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (47/A) der Abgeordneten Dipl.-Ing. Strobl, Rosenberger und Genossen, betreffend eine Änderung des 1. (7.) Staatsvertragsdurchführungsgesetzes.

Mit dem 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz vom 10. Juli 1958 wurde die Schutzfrist des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes für die Kleinpächter, die aus dem von der Besatzungsmacht verwalteten Großgrundbesitz Pachtgrundstücke erhalten haben, bis 31. Oktober 1959 verlängert. Es wurde angenommen, bis dahin würden die — besonders im Burgenland — begonnenen Grundaufstockungsaktionen so weit fortgeschritten sein, daß eine gesetzliche Verlängerung der Pachtverträge über den 31. Oktober 1959 hinaus nicht mehr notwendig werden würde.

Es zeigt sich nun, daß in einer Reihe von Fällen diese Grundaufstockungsaktionen noch nicht zum Erfolg geführt haben und ein Ablaufen der Schutzbestimmungen für eine größere Anzahl von Kleinpächtern eine nicht zumutbare wirtschaftliche Härte bedeuten würde.

Aus diesem Grunde haben die Abgeordneten Dipl.-Ing. Strobl, Rosenberger, Griesner, Winkler und Genossen den Antrag (47/A) eingebracht, daß die Schutzfrist grundsätzlich um ein Jahr verlängert wird, wobei durch die Formulierung des Gesetzentwurfes darauf Bedacht genommen wurde, daß die bis 31. Oktober 1959 durchgeführten Grundaufstockungsaktionen nicht berührt und unbillige Härten für Klein- und Mittelbetriebe vermieden werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag am 28. Oktober 1959 der Vorberatung unterzogen und den beantragten Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Oktober 1959

Dipl.-Ing. Strobl
Berichterstatter

Aigner
Obmann

**Bundesgesetz vom 1959,
mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert wird (9. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 21 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, in der Fassung des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1958, treten an Stelle der Abs. 2 bis 6 folgende neue Abs. 2 bis 4:

„(2) Pachtverträge über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die zwischen der Inanspruchnahme der Liegenschaft durch eine der Vier Mächte und der Übergabe an die Republik Österreich abgeschlossen worden sind und am 30. Oktober 1959 noch bestehen, enden am 31. Oktober 1960, es sei denn:

- a) daß sich aus dem Inhalt des Vertrages ein früherer Auflösungszeitpunkt ergibt oder
- b) daß der Grundeigentümer bis zum 31. Oktober 1959 eine Vereinbarung über Kauf oder Pacht zum Zwecke der Aufstockung bäuerlicher Betriebe im Wege der Landwirtschaftskammer oder einer von ihr beauftragten Stelle über die von den Pächtern bisher benutzten Liegenschaften getroffen hat oder
- c) daß das Weiterbestehen des Pachtvertrages ebenso wie die Abgabe von Grundstücken im Wege des Verkaufes oder der Verpachtung bei klein- oder mittelbäuerlichen Betrieben betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint und der Eigentümer die fachliche Eignung zur Selbstbewirtschaftung besitzt oder

d) daß es sich um Liegenschaften handelt, die auf Grund eines Rückstellungsgesetzes rückgestellt wurden oder werden.

Eine Abänderung, Verlängerung oder Wiedereinkraftsetzung derartiger Verträge durch das Pachtamt ist unzulässig. Eine stillschweigende Verlängerung der Pachtverträge nach § 1114 ABGB. beziehungsweise § 569 ZPO. tritt nicht ein.

(3) Pachtverträge über die im Abs. 2 lit. a bis d genannten Liegenschaften enden am 31. Oktober 1959, sofern nicht hinsichtlich der im Abs. 2 lit. d genannten Pachtverträge für die Beendigung des Pachtverhältnisses die in Betracht kommenden Bestimmungen der Rückstellungsgesetze zur Anwendung kamen oder kommen; eine Abänderung, Verlängerung oder Wiedereinkraftsetzung der Verträge durch das Pachtamt ist unzulässig; eine stillschweigende Verlängerung nach § 1114 ABGB. beziehungsweise § 569 ZPO. tritt nicht ein.

(4) Für die Frage der Rechtswirksamkeit der in den Abs. 1 und 2 genannten Bestandverträge macht es keinen Unterschied, ob die Verträge durch Organe oder Beauftragte einer der Vier Mächte oder durch einen nach dem Privatrecht Verfügungsberechtigten eingegangen worden sind.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. November 1959 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut.